

KWF-Programm »Unternehmens- und Projekt- entwicklung«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie beziehungsweise nach der »De-minimis«-Regel

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel ist die Begleitung von Unternehmen und Organisationen bei Projekten mit maßgeblichem Einfluss und positiven Auswirkungen auf die Kärntner Wirtschaft. Die Projekte müssen eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Herausforderung mit realistischen Erfolgchancen für ein oder mehrere Unternehmen darstellen. Sie zielen auf eine ganzheitliche Unternehmensentwicklung ab oder schaffen Rahmenbedingungen, die Unternehmensentwicklungspotenziale heben und das Umfeld für Unternehmen verbessern. Die Entwicklung und das gesunde Wachstum von »zukunftsfähigen Unternehmen« stehen im Fokus.

Die Umsetzung der Projekte kann einzelbetrieblich, überbetrieblich oder grenzüberschreitend wirken, wobei die Wirkung jedenfalls auf den Standort Kärnten bezogen sein muss.

Unternehmens- und Projektentwicklungen werden durch die Förderung von Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt. Das Ziel ist eine Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten, verbunden mit dem Ausbau der Anzahl international wettbewerbsfähiger Unternehmen. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.¹

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**iws Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

¹ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	4
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	5
4.4.	»De-minimis«	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung	6
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung	7
5.7.	Auszahlung	8
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung oder Tourismus mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben oder in diesem Bereich gründen

1.1.2.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Projekt im Rahmen der Zielsetzungen dieses KWF-Programms für eine Gruppe von überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen² mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Kärnten organisieren, veranstalten oder abhalten

1.1.3.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie Information und Consulting, die ein Kleinst- oder ein Kleinunternehmen³ betreiben oder gründen

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Immobilien- und Vermögenstreuhand
- d Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Dienstleister

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Die Vorbereitung und Begleitung sowie die Beauftragung im Rahmen von Auftragsvergaben sind förderbar:

- a Unternehmensgründungen
- b Betriebsansiedlungen
- c Wachstums- und Expansionsphasen von Unternehmen
- d Prozess- und Organisationsinnovationen
- e Einführung von neuen Produktionstechnologien beziehungsweise maßgebliche Verbesserungen von aktuellen Produktionsverfahren (Prozessoptimierung, Technologiesprung, Technologietransfer)
- f Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer
- g Überbetriebliche Projekte, mit denen Impulse für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt werden
- h Projekte, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung in Kärnten haben
- i Projekte zur Wirtschaftsentwicklung in Kärnten
- j Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE⁴-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

2 Definition für kleine und mittlere Unternehmen siehe Website des KWF unter www.kwf.at

3 Definition für Kleinst- und Kleinunternehmen siehe Website des KWF unter www.kwf.at

4 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- c Die förderbaren Kosten müssen bei Qualifizierungsmaßnahmen gemäß 2.1 f für Unternehmerinnen und Unternehmer mindestens EUR 1.000,- betragen.
- d Bei überbetrieblichen Projekten müssen Impulse für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt werden.
- e Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- f Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer dürfen nur von zertifizierten Bildungsanbietern in Anspruch genommen werden.
- g Es soll durch das Projekt zumindest einer der folgenden Punkte erfüllt sein (Ausnahme: 2.1. f):
 - Bewältigung von Start- und Aufschwungphasen im Unternehmen
 - Unterstützung beim maßgeblichen Kompetenzaufbau im Unternehmen
 - Wesentliche Verbesserung | Erhöhung der Innovationsfähigkeit
 - Schaffung von Grundlagen für überdurchschnittliche Investitionsphasen
 - Realisierung von überdurchschnittlichen Marktpotenzialen
 - (Marktaufbau und Markterschließung)
 - Unterstützung von Nachfolgeregelungen und Unternehmensgründungen mit an Forschungseinrichtungen generiertem Wissen (Spin-offs)
 - Überregionale Ausstrahlung in Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Externe Beratungskosten
- b Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- c Kosten für Durchführbarkeits- und Umsetzungsstudien
- d Kosten für Informationsveranstaltungen
- e Personal- und Sachaufwand
- f Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme förderbar sind

5 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören
- d Beratungskosten für Projekte, die ausschließlich der Vergangenheitsbewältigung dienen
- e Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderbaren Kosten. Die maximale Förderungshöhe beträgt EUR 200.000,-; bei Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer maximal EUR 4.000,-.

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

Erfolgt die Förderung im Rahmen von KWF-Ausschreibungen, so ist das Ausmaß der Förderung im jeweiligen KWF-Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

4.3. Subsidiarität⁶ | Kumulierung⁷

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

⁶ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁷ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Darstellung der Gesellschafter beziehungsweise Mitgliederstruktur)
- b Projektbeschreibung (Hintergrund und Notwendigkeit, Projektziele, Umsetzungsstrategie | Meilensteine)
- c Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- d Definition und Beschreibung des Beratungsauftrags
- e Finanzierungsplan, Zeitplan für die Umsetzung des geplanten Beratungsprojekts
- f Vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | Bilanzbuchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten 2 Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Geschäftsjahres (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
- g Auf Verlangen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Planbilanzen für 3 Jahre
- h Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

Für eine Förderungsentscheidung im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer gemäß Punkt 2.1. f sind die folgenden beizubringenden Unterlagen ausreichend:

- a Unternehmensbeschreibung inklusive Firmenbuchauszug
- b Beschreibung und Ziel der Qualifizierungsmaßnahme

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter⁸ über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigelegt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | Bilanzbuchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden, und Kopien vorgelegt werden; bei der Teilabrechnung kann seitens des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

c

die Inhalte und (Zwischen-)Ergebnisse der vom KWF geförderten Projekte dem KWF zur Verfügung zu stellen.

d

bei allgemeinem öffentlichen, wirtschaftlichen Interesse die im Zuge der Beratungsdienstleistung gewonnenen Erkenntnisse unter Wahrung der Rechte und Interessen des Förderungswerbers und des Konsulenten dem KWF zur Nutzung zu überlassen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

⁸ Ein Muster für die Teil- | Schlussabrechnung kann unter www.kwf.at/schlussabrechnung heruntergeladen werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Teil- | Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁹ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.07.2014 in Kraft und ist bis 31.03.2016 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.09.2015 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

⁹ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.